

Managerhaftung bei Falschmeldungen



Mehr Zeit für Klagen

Haftung des Abschlussprüfers verjährt erst nach fünf Jahren

Markus Fellner, Jürgen Kittel*

In den vergangenen Jahren ist bei prominenten Konkursen (Enron, Parmalat, Rieger Bank, und Bank Burgenland) das Bedürfnis der Gläubiger gestiegen, sich schadlos zu halten. Damit hat auch die Haftung des Abschlussprüfers an Bedeutung gewonnen.

Nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes zur Rieger Bank aus dem Jahr 2001, demzufolge eine Haftung des Abschlussprüfers auch gegenüber Dritten bestehen kann, hat der OGH nun entschieden, dass die verkürzten Verjährungsfristen der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer (AAB)

ner österreichischen GmbH bestellt. Dem Prüfauftrag wurden die AAB zugrunde gelegt. Der Abschlussprüfer hat nach der Durchführung der Abschlussprüfung den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Konkurs der GmbH hat der Masseverwalter Schadenersatzansprüche gegen den Abschlussprüfer geltend gemacht, weil dieser durch eine sorgfaltswidrige Abschlussprüfung die Gesellschaft und damit auch deren Konkursmasse geschädigt habe. Der Abschlussprüfer wandte ein, dass gemäß § 8 Abs 4 AAB bereits die Verjährung eingetreten sei.

Verjährung

Die Haftung des Abschluss-

Der OGH hat nun ausgesprochen, dass die verkürzten Verjährungsfristen des AAB nicht auf Ansprüche gegen Wirtschaftstreuhänder als Jahresabschlussprüfer anwendbar sind (Ob 89/04 v vom 8. 6. 2004, ZIK 2004/184). Bei einer Abschlussprüfung gilt gemäß § 275 Abs 5 HGB eine kürzere Verjährungsfrist als bei anderen Tätigkeiten des Wirtschaftstreuhänders.

Schadenersatz

Laut § 275 HGB ist der Abschlussprüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist nicht befugt, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu ver-

Österreichische Vorstände und Aufsichtsräte sollen in Zukunft persönlich für Schäden haften, wenn sie ihre Anleger falsch oder unvollständig informieren. Der Plan des Justizministeriums würde allerdings auch erpresserischen Aktionären Druckmittel in die Hand geben.

Clemens Egermann*

Am 1. Jänner 2005 tritt eine durch die Umsetzung der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie bedingte Änderung des Börsengesetzes („BörseG“) in Kraft. Dabei wird die bisher bestehende Verpflichtung börsennotierter Unternehmen zur Abgabe so genannter Ad-hoc-Mitteilungen über Tatsachen, die den Kurs der Wertpapiere erheblich zu beeinflussen geeignet sind, aufgehoben. Der Emittent ist in Zukunft gehalten, Insiderinformationen der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben (§ 48d BörseG nF). Wer diese Bestimmung verletzt, muss mit einem Verwaltungsstrafverfahren rechnen.

Darüber hinaus plant das Justizministerium im Zuge des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2005 Maßnahmen, um das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu stärken, die ein wenig an den Sarbanes-Oxley-Act der USA erinnern.

Mit § 82a BörseG soll künftig ein eigener, unmittelbarer schadenersatzrechtlicher Anspruch der Anleger gegen Organe des Emittenten wegen unrichtiger Angaben oder verschwiegener Umstände auch bei grob fahrlässigem Handeln der Organträger geschaffen werden. Diese Regelung soll eine bereits bestehende Haftung für gewisse vorsätzliche Falschinformationen, die über das Schutzgesetz des § 255 AktG sanktionierbar sind, er-

gänzen. Der Passus ist im Ministerium in interner Diskussion und soll in den nächsten Tagen zur allgemeinen Begutachtung versandt werden. Der Entwurf des § 82a BörseG sieht Folgendes vor: Wer die Verhältnisse des Emittenten in für eine Anlageentscheidung wesentlichen Punkten unrichtig wiedergibt, verschleiert oder verschweigt, haftet bestehenden oder potenziellen Anlegern in Wertpapieren dieser Gesellschaft – also auch jenen, die eine Veranlagung in diese Wertpapiere unterlassen haben – für den dadurch entstandenen Schaden. Anders als bisher sollen in Hinkunft nicht nur die Gesellschaft, sondern auch dessen Vorstand sowie der Aufsichtsbzw. Verwaltungsrat unmittelbar gegenüber geschädigten Anlegern haften.

Keine Trennung

Neben der etwa im Unternehmensreorganisationsgesetz bestehenden persönlichen Haftung der Organträger wäre diese Regelung eine weitere Durchbrechung des Trennungsprinzips bei Kapitalgesellschaften. Auch die Erweiterung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit erscheint bedenklich.

Besonders fraglich ist, inwieweit gegenüber Anlegern, die gewisse Wertpapiertransaktionen unterlassen haben, ein Schadenersatzanspruch bestehen soll. Um nicht eine Flut bloß behaupteter Ansprü-

che zu provozieren, sollte ein tatsächlich durchgeführter Kauf oder Verkauf Voraussetzungen für einen etwaigen Schadenersatzanspruch sein.

Auch in Deutschland wird über die schadenersatzrechtliche Verantwortung bei falscher Information des Kapitalmarkts nachgedacht: Das im Entwurf vorliegende deutsche Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz löst die schwierige Frage der Schadensberechnung dadurch, dass sie sich auf den Unterschied zwischen dem Kauf- oder Verkaufspreis und dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs des Finanzinstruments stützt. Es besteht eine Haftungsobergrenze, und bis zu 50 Prozent der Schadenersatzansprüche können durch eine „Directors & Officers“-Versicherung gedeckt werden.

Haftungsgrenzen

Im österreichischen Entwurf gibt es keine besonderen Regelungen zur Schadensberechnung. Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen werden komplexe Probleme mit sich bringen. Die Haftung des Vorstandes soll dem Vernehmen nach mit 100.000 Euro, die des Aufsichtsrates mit 10.000 Euro begrenzt werden.

Alles in allem wäre die geplante Haftungsregelung für den Fall ihrer Gesetzwerdung eine erhebliche Erweiterung der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Organmitglieder und würde erpresserischen Aktionären ein starkes rechtliches Druckmittel gegen Vorstände in die Hand geben. Ob dieses Ergebnis rechtspolitisch erwünscht ist, bedarf noch einiger Diskussion.

*Der Autor ist Partner bei Barnert Egermann Illigasch, Wien. egermann@beira.at